

BKS Bank AG

Mitarbeiteraktion 2017 / Bilanzgeld

Prospektersetzendes Dokument gemäß § 3 Abs 1 Z 12 KMG

31. März 2017

Inhaltsverzeichnis

DEFINITIONEN	3
1. Firma und Sitz des Emittenten	5
2. Wo sind zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich?.....	5
3. Gründe des öffentlichen Angebots	5
4. Gesetzliche Bestimmungen, auf Grund derer dieses prospektersetzende Dokument erstellt wurde	6
5. Einzelheiten des Angebots	6
5.1. Gegenstand des Angebots	6
5.2. Adressatenkreis	7
5.3. Zeitraum des Angebots.....	7
5.4. Umfang des Angebots	7
5.5. Anzahl und Aufteilung der auszugebenden Aktien.....	7
5.6. Ausgabepreis	8
5.7. Lieferung der BKS-Stammaktien.....	8
5.8. Art der Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte	8
5.9. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken.....	9
5.9.1. Allgemeines.....	9
5.9.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	9
5.9.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	15
5.9.4. Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die angebotenen Stammaktien.....	23
5.10. Etwaige mit der Ausgabe oder der Zulassung der Wertpapiere verbundene Auflagen: keine	27

Definitionen

Abgabenänderungsgesetz 2016	Bundesgesetz, mit dem u.a. das Stabilitätsabgabengesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 117/2016 vom 30.12.2016)
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG idgF)
BKS Bank Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Bundesgesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) (BGBl 1989/555 idgF)
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) (BGBl. Nr. 532/1993 idgF)
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.
Emittentin	BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, FN 91810 s
ESTG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) (BGBl 1988/400 idgF)
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.

FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
idgF	in der geltenden Fassung
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz – KMG) sowie über die Abänderung des Aktiengesetzes 1965, des Genossenschaftsgesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984, des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (BGBl 1991/625 idgF).
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.

1. Firma und Sitz des Emittenten

Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“. Die Emittentin hat ihren Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, und ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

2. Wo sind zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich?

Der letzte veröffentlichte Jahresabschluss sowie weitere Geschäftsberichte und Aktionärsbriefe der Emittentin sind im Internet auf der Website der Emittentin www.bks.at unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ jederzeit kostenlos abrufbar.

Auch die innerhalb der letzten 12 Monate in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen der Emittentin (Ad-hoc Meldungen und Director's Dealings Meldungen) sind unter www.bks.at unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ jederzeit kostenlos abrufbar.

Unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ finden sich auch zahlreiche weitere Informationen zu den Aktien der Emittentin, der Aktionärsstruktur, Aktionärsterminen, Hauptversammlungen, Anleiheemissionen, Corporate Governance, Compliance Informationen und den Organen der Emittentin.

Sollten Sie dazu oder darüber hinaus noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an bks@bks.at.

3. Gründe des öffentlichen Angebots

2017 wird ein Teil des Bilanzgeldes für das Jahr 2016 (dh des jährlichen Mitarbeiterbonus, der sich anhand der Bilanzkennzahlen der Emittentin und der Erreichung qualitativer Ziele durch die Mitarbeiter berechnet) in Form von BKS-Stammaktien ausbezahlt. Dies bringt Ihnen steuerliche Vorteile (siehe dazu unten Punkt 5.) und der Emittentin die Gewissheit, ihre Aktien in sichere Hände platziert zu haben. Denn ein wichtiges Element der stabilen Aktionärsstruktur der Emittentin stellt die Beteiligung ihrer Mitarbeiter dar.

Der Vorstand der Emittentin hat am 30.März 2017 beschlossen, im Rahmen der Mitarbeiteraktion 2017 Mitarbeitern der Emittentin insgesamt bis zu 40.000 Stück BKS-Stammaktien anzubieten.

Mit diesem Angebot soll den bezugsberechtigten Mitarbeitern und Führungskräften die Möglichkeit geboten werden, sich an der Emittentin zu beteiligen um so auch einen Beitrag zur Stabilisierung der Aktionärsstruktur und damit zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Emittentin zu leisten. Weiters soll damit die Bindung der Mitarbeiter und Führungskräfte an ihren Arbeitgeber gestärkt werden.

4. Gesetzliche Bestimmungen, auf Grund derer dieses prospektersetzende Dokument erstellt wurde

Dieses prospektersetzende Dokument wird aufgrund der Vorgaben des § 3 Abs 1 Z 12 KMG erstellt. Diese Bestimmung enthält die folgende Ausnahme von der allgemeinen Prospektpflicht gemäß § 2 Abs 1 KMG: Wenn Wertpapiere derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, gilt keine Prospektpflicht, sofern das Unternehmen seine Hauptverwaltung oder seinen Sitz in der EU hat und sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden (sogenanntes prospektersetzendes Dokument). Da die Emittentin ihren Sitz in Österreich und dieses prospektersetzende Dokument veröffentlicht hat, ist die Prospektausnahme gemäß § 3 Abs 1 Z 12 KMG erfüllt.

Der gesetzliche Mindestinhalt dieses prospektersetzenden Dokuments wird durch § 4 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung – MVSV idgF) festgelegt.

5. Einzelheiten des Angebots

5.1. Gegenstand des Angebots

Die Höhe des jährlichen Bilanzgelds hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin im vergangenen Wirtschaftsjahr ab. Im Geschäftsjahr 2016 liegt das Konzern-Jahresergebnis unter dem Ergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahres. Da dieser Rückgang im Wesentlichen auf Einmaleffekte im Jahr 2015 und 2016 zurückzuführen war, wird für das Jahr 2017 das Budget für die Mitarbeiteraktion 2017 (Bilanzgeld) ungefähr in Höhe des Vorjahres liegen.

Jeder unter dem Mitarbeiterprogramm berechnete Mitarbeiter (siehe gleich unten Punkt 5.2. „Adressatenkreis“), der Anspruch auf Auszahlung seines individuell festgelegten Bilanzgeldes hat, kann entweder bis zu einem Gegenwert in Höhe von EUR 3.000,-- oder in Höhe seiner Bilanzremuneration, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, Stammaktien der BKS Bank AG beziehen. Der Bezug einer Mindestanzahl an BKS-Stammaktien ist dabei nicht vorgesehen.

Führungskräfte haben die Möglichkeit, einen variablen Gehaltsbestandteil der durch BKS-Stammaktien bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000,-- im Rahmen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes steuerbegünstigt zu beziehen.

Dieser Bezug von BKS-Stammaktien im Rahmen des freiwilligen Mitarbeiterprogrammes ist Gegenstand dieses Angebots.

5.2. Adressatenkreis

Dieses Angebot richtet sich an alle Mitarbeiter der BKS Bank AG in Österreich sowie an alle von der BKS Bank AG in eine Tochtergesellschaft entsandten Mitarbeiter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Diese Tochtergesellschaften sind:

- 3 Banken EDV Gesellschaft m.b.H.
- BKS Immobilien-Service GmbH
- BKS-Service GmbH
- BKS-Leasing GmbH

5.3. Zeitraum des Angebots

Das Angebot gilt von (einschließlich) 3. April bis (einschließlich) 18. April 2017. Sollten Sie sich dazu entscheiden, dass Ihnen zustehende Bilanzgeld für das Jahr 2016 ganz oder teilweise in BKS-Stammaktien zu beziehen, geben Sie dies daher bitte spätestens am 18. April 2017 Ihrem konkret vorgesetzten Mitarbeiter bekannt.

5.4. Umfang des Angebots

Im Rahmen der Mitarbeiteraktion 2017 (Bilanzgeld) werden insgesamt 40.000 Stück BKS-Stammaktien angeboten.

5.5. Anzahl und Aufteilung der auszugebenden Aktien

Je Mitarbeiter ist für den freiwilligen Bezug keine Mindest-Stückanzahl vorgesehen. Die relevante Stückzahl an BKS-Stammaktien, die ein Mitarbeiter freiwillig zeichnen kann, ist einerseits mit der vereinbarten Höhe der Bilanzremuneration (inklusive der Aktienzuteilung aus der Bilanzremuneration¹) begrenzt. Andererseits ist die Obergrenze für den steuerlich begünstigten Erwerb in Höhe von EUR 3.000,-- zu berücksichtigen. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere Betrag.

Führungskräfte haben die Möglichkeit, einen variablen Gehaltsbestandteil der durch BKS-Stammaktien bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000,-- im Rahmen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes steuerbegünstigt zu beziehen.

¹ Erhält ein Mitarbeiter eine Bilanzremuneration von EUR 1.000,-- oder mehr, so wird automatisch $\frac{1}{4}$ der Bilanzremuneration in BKS-Stammaktien zugeteilt.

5.6. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis der BKS-Stammaktien entspricht dem aktuellen Schlusskurs der BKS-Stammaktien an der Wiener Börse am letzten Tag der Zeichnungsfrist (siehe 5.3.). Der Börsenkurs kann auf der Website der Wiener Börse AG unter www.wienerborse.at eingesehen werden.

5.7. Lieferung der BKS-Stammaktien

Die im Rahmen dieser Mitarbeiteraktion angebotenen BKS-Stammaktien werden voraussichtlich am 24. April 2017 geliefert und auf die bekanntgegebenen Wertpapierdepots übertragen. Das restliche, nicht in BKS-Stammaktien bestehende, Bilanzgeld wird mit der Mai-Gehaltsabrechnung 2017 abgerechnet.

Bei einer Überzeichnung des Angebots, dh wenn insgesamt mehr als die angebotenen 40.000 Stück BKS-Stammaktien gezeichnet werden, erfolgt die Zuteilung prozentuell entsprechend dem Verhältnis der Überzeichnung zur Gesamtzahl der angebotenen BKS-Stammaktien, dh jeder Mitarbeiter erhält im Ausmaß der Überzeichnung eine prozentuell niedrigere Zuteilung (Beispiel: bei einer Überzeichnung von 5% erhalten alle Mitarbeiter eine um 5% geringere Zuteilung). Dabei behält sich die BKS Bank AG notwendige Kürzungen bei der Zuteilung vor.

5.8. Art der Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte

Im Rahmen der Mitarbeiteraktion 2017 (Bilanzgeld) werden auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag von je EUR 2,00 am Grundkapital der Emittentin angeboten. Die Stammaktien notieren am Amtlichen Handel der Wiener Börse (Standard Market Auction) und haben die ISIN AT0000624705.

Die angebotenen Stammaktien verbriefen eine Beteiligung an der BKS Bank AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht besteht. Mit jeder Stammaktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehört insbesondere das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Stammaktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Emittentin haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

5.9. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken

5.9.1. Allgemeines

Der Erwerb von und die Investition in die angebotenen Stammaktien der BKS Bank AG ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Stammaktien verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren bzw Aktionären zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren bzw Aktionäre einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Der Inhalt dieses prospektersetzenden Dokuments ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007). Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Stammaktien der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5.9.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BKS Bank Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Eintreten dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter operationalem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, etwa Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellt sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS Bank Konzern über eine Kernkapitalquote von 12,6 % per 31.12.2016 (Eigenmittel nach CRR in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß CRR). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre

auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Ungarn und der Slowakischen Republik tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt insbesondere in Kroatien über Gesellschaften und Repräsentanzen, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien wurde in wesentlichen Bereichen dem geltendem EU-Recht angepasst. Vereinzelt gibt es noch Divergenzen zwischen anzuwendenden EU-Bestimmungen und nationalen Gesetzen.

Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil in ungarischen Forint (HUF). Die Tochtergesellschaften der Emittentin sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

5.9.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechnete Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das BWG ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. In geringem Ausmaß soll in Zukunft zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1“) und Tier 2 Kapital anerkannt werden.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertbe-

richtung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Da diese neueren und weitaus strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht implementiert wurden, kann deren tatsächliche Anwendung wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Dies wiederum kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Insbesondere die Berechnung der konsolidierten Eigenmittel auf Basis internationaler Rechnungslegungsbestimmungen kann zu Veränderungen in der Ermittlung der bankbetrieblichen Eigenmittel führen. Die Bewertung der Beteiligungen der BKS Bank an den Hauptaktionären als Abzugsposten erfolgt bis dato zu den Anschaffungskosten. Die Beibehaltung dieses Bewertungsansatzes ist nach Diskussion mit der FMA und der Österreichischen Nationalbank im Rahmen einer Anfrage der FMA bei der European Banking Authority (EBA) im Rahmen des dort aufgesetzten Q & A-Prozesses geklärt worden.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Ein Verstoß gegen die, die Eigenkapitalausstattung betreffenden Vorschriften, und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, kann zu behördlichen Sanktionen führen, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten oder einem etwaigen Reputationsverlust führen kann.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - „SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf das in der BRRD enthaltene Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten

umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie die Emittentin, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL wurde durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Emittentin zu risikobasierten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet.

Die Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail in) im Sinn des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozenteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachrangdarlehen zusammensetzt. Die Abwicklungsbehörde hat noch keine MREL-Quote für die Emittentin vorgeschrieben. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien sowie Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien, Kroatien und Ungarn aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die gegenwärtige Marktsituation ist von einer eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen sind in ihrem Umfang nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in der erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Maßnahmen für Kreditinstitute, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen

eingesetzt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2016, sowie allfällige Adaptierungen dieser Stabilitätsabgabe ebenso wie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst. Die Eckpunkte der Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 sind:

- Die Kreditwirtschaft leistet einmalig eine Abschlagszahlung in Höhe von EUR 1 Mrd.
- Die Kreditinstitute können ihren jeweiligen Anteil in Form einer Einmalzahlung oder verteilt auf bis zu vier Jahre begleichen
- Ab 2017 nähert sich die Bankenabgabe „neu“ dem deutschen Modell (gewinnabhängige Ausgestaltung, Senkung des Freibetrages von EUR 1 Mrd. auf EUR 300 Mio.)
- Die Bankenabgabe „neu“ ist steuerlich nicht mehr abzugsfähig und wird als reine Bundesabgabe ausgestaltet.

Die Emittentin hat die sie treffende Abschlagszahlung 2016 rückgestellt und bereits zur Gänze im Jänner 2017 bezahlt.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den BKS Bank Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären und Mitbewerbern sowie Klagen durch Private und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen, Maßnahmen von Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den BKS Bank Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten aus den Aktien führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns geschädigt werden unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab und können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin werden derzeit von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen geführt. Inhaltlich geht es dabei hauptsächlich um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen. Die genannten

Verbände behaupten, diese mit Kunden der Emittentin geschlossenen Vereinbarungen würden gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verbraucherschutzbestimmungen, verstoßen. Die Emittentin vertritt die Position, dass diese Regelungen und Klauseln rechtlich zulässig und auch wirtschaftlich begründet sind. Sollten die genannten Verbände in den Verfahren obsiegen, würde dies bedeuten, dass die Emittentin in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten zu tragen und auch Rückerstattungen für allenfalls zu viel eingedommene Zinsen und Entgelte an die betroffenen Kunden zu leisten hätte. Es ist derzeit noch in keinem dieser Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen. In einem Verfahren hat die Emittentin einen Antrag auf außerordentliche Revision an den OGH gestellt. Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden.

Gegen die Emittentin ist derzeit ein Verfahren wegen behauptetermaßen unrichtiger Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anleihen der Alpine Holding GmbH gerichtsanhängig. Die Emittentin vertritt die Position, dass nicht eine Pflichtenverletzung zu der behaupteten Vermögenseinbuße geführt hat, sondern ausschließlich die Insolvenz der Alpine Holding GmbH in ihrer Eigenschaft als Emittentin der streitgegenständlichen Anleihen. Sollte die Emittentin im Verfahren unterliegen, würde dies einen Anspruch im Rahmen der Naturalrestitution - Zug um Zug gegen Übertragung der Anleihen - auf Rückzahlung der zum Erwerb der Anleihen gezahlten Kaufpreise abzüglich der erhaltenen Zinszahlungen und Ersatz der Prozesskosten bedeuten. Nachdem die Beweisaufnahme noch nicht begonnen hat, ist der Verfahrensausgang noch völlig offen. Es ist bisher noch kein Urteil ergangen.

Im Zuge der Aufhebung der Kursstützung des Schweizer Franken durch die Schweizer Nationalbank im Januar 2015 wurden Stopp-Loss-Aufträge, die Fremdwährungskreditnehmer der BKS Bank zur Absicherung gegen Kursverluste abgeschlossen hatten, ausgeführt. Aufgrund der damals bestehenden Marktsituation wich der Abrechnungskurs dieser Stopp-Loss-Aufträge teilweise deutlich vom im Stopp-Loss-Auftrag festgelegten Ausführungskurs ab. Neben einzelnen Individualklagen hat der Verein für Konsumentinformation Kreditnehmer vertreten und diesen vorgeschlagen, sich einem Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtung anzuschließen. Dieses Schlichtungsverfahren wurde durchgeführt. Mit der Mehrheit der Teilnehmer am Schlichtungsverfahren wurde ein Vergleich über die strittigen Punkte erzielt.

Abschließend ist anzuführen, dass die Emittentin mit Schreiben vom 5.10.2015 von der FMA über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund von behaupteten Mängeln hinsichtlich des Risikomanagementsystems, welche von der OeNB im Zuge einer vor Ort Prüfung 2014 aufgeworfen hat, gemäß §§ 37ff AVG iVm § 39 (2) BWG informiert wurde. Die Emittentin hat der FMA die in diesem Schreiben angeforderten Ausführungen und Stellungnahmen fristgerecht übermittelt. Ebenso wurden sämtliche in diesem Schreiben angeführten Auflagen ordnungsgemäß und termingerecht erfüllt. Weitere Reaktionen sind seitens der FMA seither nicht mehr erfolgt.

5.9.4. Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die angebotenen Stammaktien

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwachsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger ist nur dann gewährleistet, wenn ausreichend ausschüttbare Gewinne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.

Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 2 Z 45 BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital

fest. Gemäß § 22a Abs. 3 BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einer Anlaufphase, in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann). Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst werden. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen. Das Mindestfordernis für das harte Kernkapital erhöht sich durch den nach CRD IV definierten Kapitalpuffer von 4,5 % um 0,625 % auf 6,625 %. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Kapitalpuffer sind für die Berichtsperiode 2016 nicht festgelegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der angebotenen Stammaktien entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Aktien können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der angebotenen Stammaktien kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategischen Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politische oder wirtschaftliche Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Stammaktien führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss

Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen kann die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen können den Kurs der angebotenen Stammaktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsausschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Stammaktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Die angebotenen Stammaktien notieren am Standard Market Auction des Amtlichen Handels der Wiener Börse. Es besteht das Risiko, dass ein aktiver Handelsmarkt für die

Stammaktien nicht fortbesteht bzw. es – aufgrund eines illiquiden Markts – zu vorübergehenden Handelsaussetzungen kommt. In einem illiquiden Markt könnten Erwerber nicht in der Lage sein, die Stammaktien jederzeit und/oder zu einem fairen Preis zu verkaufen. Erwerber müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen erworbenen Stammaktien insbesondere bei Veräußerung im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 Kapitalmarktgesetz (KMG) befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 25b BörseG), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Aktien den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Aktien im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Risiko der Nachversteuerung bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum begünstigten Erwerb der Stammaktien

Der Erwerb der angebotenen Stammaktien ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG bis zu einem Betrag von EUR 3.000,-- jährlich von der Einkommenssteuer befreit. Diese Voraussetzungen verlangen zum einen die Hinterlegung der erworbenen Stammaktien durch den Erwerber bei einem österreichischen Kreditinstitut oder bei einem von der BKS Bank AG (als Arbeitgeber) und der Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zur (treuhändigen) Verwaltung. Zum anderen gilt die Steuerfreiheit nur, wenn der Erwerber die Stammaktien nicht vor Ablauf des fünften auf das Kalenderjahr des Erwerbs folgenden Jahres unter Lebenden überträgt bzw. veräußert. Der Erwerber hat als Arbeitnehmer der BKS Bank AG dieser bis 31. März jeden Jahres die Einhaltung der Behaltefrist nachzuweisen. Werden die genannten Voraussetzungen durch den Erwerber nicht erfüllt, kann es daher zu einer Nachversteuerung der erworbenen Stammaktien kommen. Die oben genannte Meldeverpflichtung und die Besteuerung entfallen jedoch, wenn die Übertragung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

5.10. Etwaige mit der Ausgabe oder der Zulassung der Wertpapiere verbundene Auflagen:

keine

Sollten Sie weitere Informationen zur Mitarbeiteraktion 2017 (Bilanzgeld) haben, wenden Sie sich bitte an die Zentrale Abteilung Personalmanagement.

Wir wollen an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Einsatzbereitschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr zu danken. Nur so war es möglich, auch unter schwierigen Rahmenbedingungen im Jahr 2016 dieses zufriedenstellende Ergebnis zu erzielen.

BKS Bank AG (als Emittentin)

Klagenfurt, am 31. März 2017



VDir. Mag. Dr. Herta Stockbauer



VDir. Mag. Dieter Kraßnitzer



VDir. Mag. Wolfgang Mandl